



Stiftungsgeschäft

über die Errichtung der Stiftung „Zukunftssicherung Standort Thalheim“

I.

Hiermit errichtet die Gemeinde Thalheim, Wolfener Str. 3 b, 06766 Thalheim vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Manfred Kressin

in Umsetzung der Beschlüsse des Gemeinderates Thalheim, Beschluss Nr. 195/2007 vom 20. Juni 2007 und Beschluss Nr. 205/2007 vom 29. Juni 2007, zur Errichtung der Stiftung auf der Grundlage des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 144) als rechtsfähige Stiftung des Privatrechts die Stiftung

„Zukunftssicherung Standort Thalheim“.

II.

Die Stiftung soll ihren Sitz in 06766 Thalheim haben und Rechtsfähigkeit erlangen.

III.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Weiterentwicklung der weichen Standortfaktoren durch Förderung von Bildung (Aus-, Weiter- und Fortbildung), die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst, Kultur und Sport zur Standortförderung und -entwicklung in der Gemeinde Thalheim, sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums zur langfristigen Identifikation mit dem Standort Thalheim.

IV.

Die Gemeinde Thalheim sichert der Stiftung als Anfangsvermögen (Grundstockvermögen) zu:

1. einen Sofortbetrag in Höhe von 1.000.000,00 € (eine Million Euro)
2. Zustiftungen bis zur Höhe von insgesamt 1.800.000,00 € (eine Million achthunderttausend Euro)

Die Stifterin verpflichtet sich, für den Zeitraum von 15 Jahren ab Stiftungserrichtung für jede von Dritten an die Stiftung geleistete Zustiftung ebenfalls eine Zustiftung in Höhe jeweils des gleichen Betrages vorzunehmen.

Die Stifterin hält hierfür innerhalb ihres Haushaltes in geeigneter Form einen Betrag in der genannten Höhe vor, dessen Zinserträge - resultierend aus dem jeweiligen Bestand der von der Stifterin vorgehaltenen Mittel unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zustiftungen - der Stiftung zur Verwendung für die Stiftungszwecke zufließen.

Nach Ablauf eines Zeitraumes von 15 Jahren fallen etwaige verbleibende Beträge, die mangels Zustiftungen Dritter nicht der Stiftung übertragen werden, in den Haushalt der Stifterin bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin zu deren Verfügung zurück.

V.

Die Stiftung soll durch einen aus drei Personen bestehenden Vorstand und ein aus mindestens fünf und höchstens zehn Personen bestehendes Kuratorium verwaltet werden.

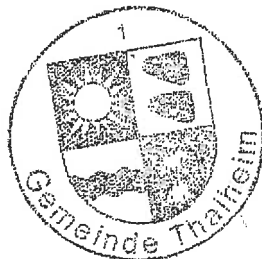
Als ersten Vorstand bestelle ich:

1. Vorstandsvorsitzender: Herr Manfred Kressin,
06766 Thalheim
2. Stellvertreterin: Frau Antje Wolf,
06766 Thalheim
3. weiteres Vorstandsmitglied: Herr Armin Schenk
06766 Thalheim

Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Zweckes sind in der nachfolgenden Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Thalheim, 25.06.2007
(Ort), (Datum)

(Unterschrift)



Stiftungssatzung

Präambel

Der Gemeinde Thalheim als Stifterin ist es ein Anliegen, die Entwicklung des Standortes Thalheim durch nachhaltige Strukturmaßnahmen und Projekte - insbesondere durch innovative Praxisbezogene Projekte der Aus- Weiterbildung, des Sportes, der Kultur, der Forschung - zu fördern, die im Wege einer Stiftung durch Schaffung einer breiten Kapitalbasis sowie höherer Planungssicherheit langfristig und dauerhaft gesichert werden soll.

Die von der Gemeinde Thalheim gegründete Stiftung des privaten Rechts ist deshalb in ihrer Organisation, Arbeitsweise und Öffentlichkeitsarbeit darauf angelegt, auf der Grundlage der Gesamtverantwortung von Staat und Gesellschaft im Sinne einer Public-Private-Partnership zusätzlich stifterisches Engagement zu bündeln und zu initiieren. Sie ruft dazu Institutionen und Gruppen aus allen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere die in Thalheim ansässigen privaten Unternehmen auf, die Arbeit der Stiftung zu unterstützen und damit zur Zukunftssicherung des Standortes Thalheim beizutragen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Zukunftssicherung Standort Thalheim“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in 06766 Thalheim.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (4) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Weiterentwicklung der weichen Standortfaktoren durch Förderung von Bildung (Aus-, Weiter- und Fortbildung), die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst, Kultur und Sport zur Standortförderung und -entwicklung in der Gemeinde Thalheim, sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums zur langfristigen Identifikation mit dem Standort Thalheim.
- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Zuwendung finanzieller Mittel zur Förderung der Zwecke im Sinne der Abs. (2) und (3) an andere geeignete steuerbegünstigte Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 der AO.
- (4) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO selbst tätig wird.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- (3) Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistung aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Kuratoriums von Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit werden. Über die Befreiung entscheidet das Kuratorium stets im Einzelfall auf Antrag. Sie ist der Stiftungsbehörde anzuzeigen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Seine Mitglieder werden durch das Kuratorium bestellt. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden von der Stifterin bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre.
- (2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die insbesondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen und in Thalheim wohnen.
- (3) Das Vorstandsamt endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Wiederbestellung ist möglich. Das Amt endet weiterhin durch Tod oder Niederlegung. Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund zum Ende des Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. September des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist aber zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Vorstandes die Stiftung allein, für den Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Zweck der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- die Beschlussfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln (ggf. aufgrund von Richtlinien)
- die Entscheidung über die Bildung von Rücklagen
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichtes
- die Rechnungslegung und Berichterstattung über die Verwaltung der Stiftung an das Kuratorium und an die Stiftungsaufsicht
- die Anstellung von Arbeitskräften.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzu ziehen.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 9

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Personen. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von der Stifterin bestellt. Im Übrigen ergänzt sich das Kuratorium selbst durch Zuwahl bzw. wählt rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode ein neues Mitglied. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen oder sinnvollen Sachverstand aufweisen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder soll in Thalheim wohnen.

(2) Das Kuratoriumsamt endet nach Ablauf der Amtszeit. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Das Amt endet weiterhin durch Tod und durch Niederlegung. Die Niederlegung aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig.

Die Mitglieder des Kuratoriums können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. September des Jahres schriftlich angezeigt haben.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger lediglich bis zum Ende der Amtszeit gewählt.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung, soweit der Stifter dieses Amt nicht selbst wahrnimmt.

(5) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen, ihm soll aber vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Empfehlung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Empfehlung für die Verwendung des Stiftungsvermögens
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Für die Vergabe von Stiftungsmitteln kann das Kuratorium in Abstimmung mit dem Vorstand Richtlinien erlassen.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Die Kuratoriumssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzutellen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, ggf. der Geschäftsführer sowie Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (4) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des entsprechenden Organs anwesend sind und aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhoben wird.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen zustande. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Beschlussfassung ist – mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung – im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied des jeweiligen Organs eine Sitzung wünscht. In diesem Fall fordert der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auf. Voraussetzung für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Beteiligung aller Mitglieder des jeweiligen Organs am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen mindestens zwei Drittel der Organmitglieder zustimmen.
- (7) Über die Sitzungen sowie über die Beschlussfassungen im Umlaufverfahren ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, ggf. vom Stellvertreter, sowie dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Organe unverzüglich zuzusenden.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Satzung beschließen, wenn die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei nicht geändert werden.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung dürfen nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Organe.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 13
Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 14
Vermögensfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist der Anfallberechtigte die Stadt Bitterfeld-Wolfen, die das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstandes und des Kuratoriums unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

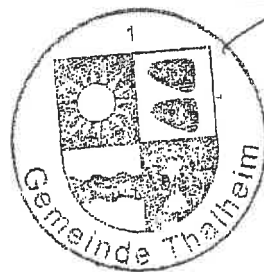
§ 15
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale).
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr sind unaufgefordert die Mitteilungen über Änderungen der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde in Kraft. Die Stiftung erlangt dadurch Rechtsfähigkeit.

Thalheim, 20.06.2007



Gemeinde Thalheim

**Vermerk über die Vorlage dieses Stiftungsgeschäftes
und dieser Satzung im Rahmen der
Anerkennung einer Stiftung nach § 80 BGB**

Vorstehendes Stiftungsgeschäft vom 25. Juni 2007 und anliegende Satzung vom 20. Juni 2007 (bestehend aus sieben Blatt) der Stiftung

„Zukunftssicherung Standort Thalheim“

mit Sitz in 06766 Thalheim liegen der Anerkennung der Stiftung am 29. Juni 2007, Az.: LSA-11741-192, zugrunde.

Über die Anerkennung wurde der Stiftung eine entsprechende Urkunde ausgestellt.

Halle (Saale), 29. Juni 2007

Landesverwaltungsamt
LSA-11741-192

Im Auftrag

Röscher

